

# PIONIERSTADT – PARTNERSCHAFT FÜR KLIMANEUTRALE STÄDTE 2023

---

## Frequently Asked Questions (FAQ) zu Abrechnung und Berichtslegung

Juni 2024

### Allgemeine Fragen zur Abrechnung

#### **Gibt es für die Abrechnung im Pionierstadt-Projekt einen speziellen Kostenleitfaden?**

Nein, es gibt keinen eigenen Kostenleitfaden für die ÖÖK. Der allgemeine Kostenleitfaden der FFG richtet sich nur an Förderprojekte und ist hier nicht anwendbar.

Für die Abrechnung in der ÖÖK sind der Ausschreibungsleitfaden (unter „Welche Kosten sind finanzierbar?“ – Kap. 4.5 in der AS 2022 bzw. 3.3.5 in der AS 2023) und der Kooperationsvertrag (§ 7 Finanztransfer) zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie für die mit der Abrechnung einhergehenden Berichtslegung insbesondere auch die Hinweise unter [www.ffg.at/pionierstadt/berichtslegung](http://www.ffg.at/pionierstadt/berichtslegung)

#### **Kann die Frist zur Legung des Zwischenberichts verlängert werden?**

Ja, gemäß § 5 Abs. 5.7 kann schriftlich via eCall Nachricht unter Ergänzung einer stichhaltigen Begründung bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Berichts um Verlängerung der Frist angesucht werden. Die Zusage erfolgt ebenfalls per eCall Nachricht. Achtung: In den Projektdaten im eCall wird die Frist nicht angepasst, es gilt in dem Fall der Schriftverkehr.

#### **Wie ist mit Änderungen in der Kostenstruktur umzugehen?**

Kostenumschichtungen zwischen den Kostenkategorien (z.B. von Sachkosten zu Personalkosten), die im Zuge der Abrechnungen vorgenommen werden, müssen in den Zwischenberichten und im Endbericht erläutert werden. Änderungen größeren Umfangs sollten unmittelbar (sofern absehbar) per eCall Nachricht an die FFG kommuniziert werden. Im Bedarfsfall steht die FFG gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Kostenumschichtungen werden im eCall in den Plankosten jedoch nicht angezeigt. Die Umschichtungen werden lediglich im jeweiligen Bericht dokumentiert.

**Was passiert bei Projektende, wenn durch umfangreiche Akquise von Projekten Budget übrigbleibt?**

Es gibt die Möglichkeit, die Kooperation kostenneutral um 2 Jahre zu verlängern, sofern die Projektziele noch nicht erreicht sind und das Projekt weiterhin finanzierungswürdig ist. So können offene Gelder zweckmäßig weitergenutzt werden. Bitte wenden Sie sich vor Projektende an die FFG um rechtzeitig die formalen Voraussetzungen zu klären (z.B. Projektverlängerung)!

**Gibt es spezielle Vorgaben oder Forderungen seitens der FFG zur Vergabe und deren Dokumentation?**

Nein, es gibt keine weiteren Vorgaben, die über das Bundesvergabegesetz hinausgehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist jedoch nachzuweisen.

**Was ist im „Kumulierten Ressourcenplan“ im Kästchen „Förderungen“ in der Spalte „Eigenbeiträge“ anzugeben? Die Förder-Mittel, die aus anderen Programmen, wie z.B. TIKS oder DUT, für Klimapionierstadt-relevante Aktivitäten eingebracht werden können?**

Ja, genau. **Lukrierte Förderungen** sind im Ressourcenplan bei den **Eigenbeiträgen** darzustellen. Die Kurzfassung enthält nur die Summe, in der Langfassung des Ressourcenplans ist eine Aufstellung der Förderungen darzustellen.

Eigenbeiträge = zusätzlich durch die Stadt oder Dritte eingebracht, kein Finanztransfer (anders als Eigenleistungen, diese sind die Kosten(summen) wie im eCall dargestellt)

**Sind hier lediglich die Gesamtkosten (Personal-, Sach-, und Reisekosten sowie Kosten für Leistungen Dritter) einzutragen? Ist hier keine Aufteilung auf Arbeitspakete und auf Personen erforderlich?**

Nachdem ohnehin die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zu erbringen ist, genügt für die Kostenprüfung durch die FFG die Angabe der Summen der angefallenen Kosten pro Kostenkategorie (1 Wert pro Kostenkategorie).

## **Abgrenzung Förderprojekte**

### **Abrechnung von Kosten für geförderte Projekte im Rahmen der Öffentlich-öffentlichen Kooperation**

Die Kosten für die Initiierung von Förderprojekten und die Antragstellung können im Rahmen der ÖÖK abgerechnet und ausgeglichen werden. Ab dem Zeitpunkt des Projektstarts von geförderten Projekten sind die Kosten im Rahmen des jeweiligen Projekts abzurechnen.

Jener Kostenanteil von geförderten Projekten, der durch eine Förderung (z.B. FFG Förderung, Landesförderung etc.) gedeckt ist, kann im Rahmen der ÖÖK nicht ausgeglichen werden. Es ist somit nur der Eigenfinanzierungsanteil im Rahmen der ÖÖK abrechenbar.

Auch falls die Förderrate für ein Förderprojekt noch nicht ausgezahlt wurde, ist der zu erwartende Förderanteil von den im Rahmen der ÖÖK abgerechneten Kosten abzuziehen. Sollten Kosten in Förderprojekten nicht anerkannt werden, können diese in der ÖÖK während der Projektlaufzeit noch nachträglich abgerechnet werden.

Die Trennung zwischen den Projekten muss klar dokumentiert sein (auch für etwaige Prüfungen durch die EU oder den Rechnungshof). Projektbezogene Zeitaufzeichnungen sind zu führen.

Lukrierte Förderungen sind im Ressourcenplan bei den Eigenbeiträgen darzustellen. Die Kurzfassung enthält nur die Summe, in der Langfassung des Ressourcenplans ist eine Aufstellung der Förderungen darzustellen.

### **Wie ist vorzugehen, wenn bei Forschungsprojekten ein Gemeinkostenzuschlag (GKZ) aufgeschlagen wird?**

Der pauschale GKZ wird automatisch berechnet und ist damit in der gewährten Förderung enthalten. Um eine Mehrfachförderung zu vermeiden, muss daher eine Korrektur der Kosten in Höhe der gesamten erhaltenen Förderung aus Forschungsprojekten erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachförderung kommt.

### **Gibt es eine Möglichkeit, die neu gegründete Organisation bei bereits eingereichten Förderprojekten im Nachhinein einzubeziehen oder kann man das Projekt überführen?**

Ja, das ist möglich über eine Konsortialänderung. Wenn die Gesellschaft sich in Gründung befindet, kann die Gesellschaft auch bereits selbst einreichen. Wichtig ist, dass bei Vertragserstellung die Gesellschaft bereits gegründet ist.

## Fragen zur Abrechnung von Personalkosten

### Wie sind Personalkosten ausgelagerter Organisationseinheiten in der ÖÖK abzurechnen?

Formal handelt es sich dabei um Drittkosten. Diese Personalkosten unterliegen nicht der 20%-Begrenzung der Drittkosten.

Es gibt zwei Varianten für die Abrechnung:

- Variante 1: Um die Abwicklung zu erleichtern, können die Personalkosten von nachgelagerten Dienststellen bzw. verbundenen Unternehmen im eCall im Reiter „Personalkosten“ eingetragen werden. Personalkosten von nachgelagerten Dienststellen bzw. verbundenen Unternehmen sind in den Erläuterungen zu kennzeichnen. Für Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für die Pionierstädte, dabei sind die Kosten wie eigene Kosten nachzuweisen. Es muss gewährleistet sein, dass eine Prüfung (durch FFG, EU etc.) auch bei ausgelagerten Organisationen möglich ist.
- Variante 2: Die Personalkosten nachgelagerter Organisationen werden im eCall unter „Drittkosten“ abgerechnet. Für Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für die Pionierstädte, dabei sind die Kosten wie eigene Kosten nachzuweisen. In diesem Fall legt die Organisationseinheit eine eigene Abrechnung (zu Ist-Kosten, ohne Aufschläge), die der Stadt in Rechnung gestellt wird.

Wird bei der Abrechnung eine andere Variante gewählt als im Antrag, ist im entsprechenden Zwischenbericht klar darauf hinzuweisen.

### Wie soll die Zeitaufzeichnung erfolgen?

Solange in der Anfangsphase alle Stellen zu 100% nur für die ÖÖK arbeiten und dies eindeutig nachweisbar ist, sind keine projektbezogenen Zeitaufzeichnungen erforderlich. Eine projektbezogene Zeitaufzeichnung inkl. Tätigkeitsbeschreibungen ist spätestens dann notwendig, wenn das Personal auch in anderen Bereichen (z.B. andere Themen innerhalb der Stadt oder eben in Förderprojekten – *siehe dazu auch die weiteren Hinweise in diesem Dokument*) arbeitet. Eine klare Abgrenzung der Projekte muss möglich sein.

Auch Personen, die nicht zu 100% im Rahmen der ÖÖK tätig sind, können ihre der ÖÖK zuzurechnenden Stunden abrechnen – Zeitaufzeichnungen sind notwendig (siehe oben). Sicherzustellen ist, dass der Finanztransfer für Personalkosten der Städte ausschließlich für neue Stellen bzw. Tätigkeiten verwendet wird, die zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand anfallen.

### Wie hat die Abrechnung von Personalkosten zu erfolgen, wenn Mitarbeiter:innen auch über andere Projekte teilfinanziert werden?

Siehe auch oben unter „Abgrenzung Förderprojekte“.

Werden Mitarbeiter:innen durch Akquise neuer Projekte teilfinanziert, werden die ursprünglich eingeplanten anteilmäßigen ÖÖK-Mittel wieder frei und können für den weiteren Kapazitätsaufbau verwendet werden.

*Beispiel: Eine Mitarbeiter:in wird aus einem neuen Projekt zu 50% gefördert. Somit verringert sich die ursprüngliche „Finanzierung“ der Mitarbeiter:in aus der ÖÖK um 50%. Die freigewordenen 50% der ÖÖK-Mittel können für andere Zwecke (z.B. Drittkosten, andere Personalkosten) innerhalb der ÖÖK genutzt werden. Zur klaren Abgrenzung der unterschiedlichen Projekte sind projektbezogene Zeitaufzeichnungen erforderlich.*

*Anmerkung:*

*Die Mission „Klimaneutrale Stadt“ begrüßt und unterstützt die Einbindung des im Rahmen der ÖÖK zusätzlich eingestellten Personals in den Normalbetrieb der Städte sowie den weiteren Kapazitätsaufbau durch zusätzlich lukrierte (Förder-)mittel.*

**Kann eine Person, die in Summe zu 100% für die Pionierstadt arbeitet, jedoch nur zu 50% für das Pionierstadtprojekt, diese 50%-Pionierstadtarbeit auch geblockt durchführen? (z.B. 2 Monate Tätigkeiten außerhalb Projekt, danach 3 Monate Projektarbeiten)**

Solange aus der Zeitaufzeichnung klar hervorgeht, wieviel im Rahmen der ÖÖK gearbeitet wurde, ist das möglich.

**Können für Personen, die über das Pionierstadtprojekt finanziert sind, auch Weiterbildungszeiten angerechnet werden können?**

Solange diese Kosten inhaltlich dem Kooperationsvertrag entsprechen, ist das grundsätzlich möglich, da es bei der ÖÖK anders als bei Förderprojekten keinen Gemeinkostenzuschlag (der Weiterbildungen u.ä. mit abdecken würde) gibt. Es muss aber ein konkreter Bezug zu den geplanten Tätigkeiten gemäß Antrag nachgewiesen werden. (z.B. Wie werden die erworbenen Kenntnisse konkret für die im Antrag beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt?)

## **Fragen zur Abrechnung von Sach- und Drittkosten**

### **In welcher Form können Kosten von Organisationen, die nicht im Eigentum der Stadt sind, berücksichtigt werden?**

Vertragspartnerin im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Kooperation ist die Stadt (öffentliche Auftraggeberin). Dementsprechend können nur Kosten abgerechnet werden, die bei der Stadt und ihren nachgelagerten Organisationen anfallen. Leistungen von externen Organisationen, die dem Kooperationsvertrag entsprechen (z.B. Beauftragung von Studien, Planungskosten etc.) können unter Drittkosten abgerechnet werden.

### **Was zählt als Sachkosten?**

Dazu zählt alles, was für die Umsetzung des Projekts notwendig ist (z.B. Büromiete, Druckkosten etc.). In der ÖÖK ist kein Gemeinkostenzuschlag (wie bei Förderprojekten) vorgesehen.